

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2015	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juni 2015	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
31. 5. 15	Verordnung über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Nebentätigkeitsverordnung – HNV)..... <i>FFN 320-204; hebt auf FFN 320-25</i>	234
27. 5. 15	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz <i>Ändert FFN 316-36</i>	236
28. 5. 15	Fünfte Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 333-12, 16-23</i>	237

**Verordnung
über die Nebentätigkeit der hessischen Beamtinnen und Beamten
(Hessische Nebentätigkeitsverordnung – HNV)*)**

Vom 31. Mai 2015

Aufgrund des § 79 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verordnung gilt auch für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie frühere Beamtinnen und Beamte hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausgeübt haben.

§ 2

Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinne des § 72 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes dient.

§ 3

Abführungspflicht

(1) Die für eine oder mehrere genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst bezogene Vergütung ist an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen, soweit sie bei Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen

- | | |
|--|-------------|
| 1. A 4 bis A 8 | 3 750 Euro, |
| 2. A 9 bis A 12 | 4 350 Euro, |
| 3. A 13 bis A 16, B 1, C 1 bis
C 3, W 1, W 2 und W L1 | 4 950 Euro, |
| 4. B 2 bis B 5, C 4, W 3,
W L2 und W L3 | 5 550 Euro, |
| 5. ab B 6 | 6 150 Euro |

für das Kalenderjahr übersteigt. Diese Sätze gelten sinngemäß für Beamtinnen und Beamte sonstiger Besoldungsgruppen und in Amtsbezügegruppen. Maßgebend ist die Besoldungs- oder Amtsbezügegruppe, in der sich die Beamtin oder der Beamte am Ende des Kalenderjahres befindet. Die Abführungspflicht besteht auch dann, wenn die Beamtin oder der Beamte nach § 72 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes verpflichtet ist, die Nebentätigkeit zu übernehmen oder wenn die Nebentätigkeit ihr oder ihm durch Rechtsvorschrift übertragen ist.

(2) Vor Ermittlung des abzuführenden Betrags sind von den Vergütungen die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit entstandenen notwendigen Aufwendungen für

1. Fahrtkosten sowie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamtinnen und Beamte für den vollen Kalendertag vorsehen,
2. die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn im Sinne des § 75 Abs. 3 Hessisches Beamtengesetz,
3. sonstige Hilfeleistungen und selbst beschafftes Material

abzusetzen. Voraussetzung ist, dass die Beamtin oder der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf Vergütungen für Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die die Beamtin oder der Beamte auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen hat. Eine Tätigkeit nach § 73 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, die die Beamtin oder der Beamte mit Rücksicht auf ihre oder seine dienstliche Stellung ausübt, gilt als auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen.

(4) Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen, Tage- und Übernachtungsgelder soweit sie die Beträge nach Abs. 2 Satz 1 übersteigen. Werden mit der Vergütung für eine Nebentätigkeit Tage- und Übernachtungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen pauschal abgegol-

*) FFN 320-204

ten, so sind die Tage- und Übernachtungsgelder pro Tag bis zur Höhe des dreifachen Satzes des bei einer Abwesenheit von 24 Stunden an einem Kalendertag zustehenden Tagegeldes nicht als Vergütung anzusehen.

§ 4

Ausnahmen von der Abführungspflicht

§ 3 gilt nicht für Vergütungen für

1. Tätigkeiten von Hochschullehrkräften, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit stehen,
2. eine Lehr- und Unterrichtstätigkeit,
3. die Mitarbeit an Prüfungen,
4. Tätigkeiten als Sachverständige oder Sachverständiger für ein Gericht oder die öffentliche Verwaltung,
5. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
6. Gutachtertätigkeiten von Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Tierärztinnen und Tierärzten, Chemikerinnen und Chemikern, Biologinnen und Biologen oder Physikerinnen und Physikern für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Vergütungen 6 200 Euro jährlich nicht übersteigen,
7. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verrichtungen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind, soweit diese 6 200 Euro jährlich nicht übersteigen,
8. die Tätigkeit als nebenamtliche oder ehrenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher oder ehrenamtlicher Richter,
9. Tätigkeiten, die während eines Urlaubs unter Wegfall der Dienstbezüge ausgeübt werden.

§ 5

Vergütungsaufstellung

Die Beamtin oder der Beamte hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres der oder dem Dienstvorgesetzten eine Aufstellung

über die ihr oder ihm gewährten Vergütungen für Nebentätigkeiten nach § 3 vorzulegen, wenn die Bruttovergütungen 1 000 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Das Entgelt nach § 75 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes ist von der obersten Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall festzusetzen. Allgemeine Vorgaben für die Festsetzung im Bereich der Landesverwaltung erfordern das Einvernehmen des Ministeriums der Finanzen.

(2) Wird das Entgelt oder eine festgesetzte Abschlagszahlung nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit gezahlt, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 Prozent des rückständigen Betrags zu entrichten, wenn dieser 100 Euro übersteigt.

§ 7

Nebentätigkeit von geringem Umfang

Eine Genehmigung zur Übernahme einer oder mehrerer Nebentätigkeiten ist nicht erforderlich, wenn die Nebentätigkeiten außerhalb der Dienstzeit ausgeübt werden, kein gesetzlicher Versagungsgrund vorliegt und die Bruttovergütung hierfür insgesamt 1 230 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Nebentätigkeit der oder dem Dienstvorgesetzten vorher schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Die Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492), wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 31. Mai 2015

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Bouffier

Der Minister
des Innern und für Sport
Beuth

¹⁾ Hebt auf FFN 320-25

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das Sperrsystem nach
dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz*)
Vom 27. Mai 2015

Aufgrund des § 5a des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), geändert durch Gesetz vom 4. September 2013 (GVBl. S. 539), und des § 11 Abs. 7 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsver-

trag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438) werden die Wörter „für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium“ durch „Regierungspräsidium Darmstadt“ und die Wörter „die Führung“ durch „den Betrieb“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Wiesbaden, den 27. Mai 2015

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth

*) Ändert FFN 316-36

**Fünfte Verordnung
zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften
Vom 28. Mai 2015**

Artikel 1¹⁾

Änderung der Kommunalwahlordnung

Aufgrund des § 68 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, GVBl. 2012 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 28 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 30 wird wie folgt gefasst:
„§ 30 Wahlkabinen“
 - c) Die Angabe zu § 82b wird wie folgt gefasst:
„Absage der Ausländerbeiratswahl, Entfallen des Ausländerbeirats“
 - d) Die Angabe zu § 86a wird wie folgt gefasst:
„Absage der Ortsbeiratswahl, Entfallen des Ortsbeirats“
 - e) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:
„§ 89 Stimmzettel, Stimmzettelumschläge“
 - f) In der Angabe zu § 98 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 114 wird wie folgt gefasst:
„§ 114 Öffentliche Bekanntmachungen, Vordruckmuster“
2. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,“ durch „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.
- b) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“
4. In § 9 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Tag“ ersetzt.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch „die Vornamen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482)“ durch „§ 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - cc) Nach Nr. 6 wird als neue Nr. 7 eingefügt:
„7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten Gleichstellungsgesetzes erhalten können,“
 - dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
 - b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlscheins“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 werden nach den Wörtern „eingesehen werden kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
7. In § 17 Abs. 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Tag“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 333-12

8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 17 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“
 - c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
9. In § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „66“ durch „69“ ersetzt.
10. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Geburtsnamen, wenn ein abweichender Familienname geführt wird, oder die eingetragenen Ordens- oder Künstlernamen der Bewerber, wenn die Vertretungskörperschaft einen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 oder 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gefasst hat,“
 - b) In Abs. 3 Nr. 4 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
11. § 26 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlvorschlag die in § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben mit den Maßgaben, dass für die Bewerber
1. statt des Tages der Geburt nur das jeweilige Geburtsjahr,
 2. im Falle eines Beschlusses nach § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes zusätzlich der Name des Gemeindeteils der Hauptwohnung und
 3. im Falle eines Nachweises nach § 15 Abs. 5 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes statt der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird.“
12. In § 28 wird in der Überschrift und Abs. 1 das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
13. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Wahlkabinen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzellen“ durch „Wahlkabinen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.
15. In § 35 Abs. 1 Nr. 9 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch die Angabe „Verpackungs-“ ersetzt.
16. In § 39 Abs. 2 und 6 Satz 1 Nr. 4 sowie in § 40 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch „Wahlkabine“ ersetzt.
17. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dieser prüft den Wahlschein.“
 - b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit des Wahlscheins“ durch „Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf“ ersetzt.
18. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt und die Wörter „Ortes und“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 und in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
19. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§§ 47 bis 48b gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass für die Zählung der Wähler die Stimmzettelumschläge ungeöffnet zu zählen sind und leer abgegebene Stimmzettelumschläge nach § 48 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken geben oder mehrere Stimmzettel

- enthalten, nach § 48 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 zu behandeln sind.“
- c) In Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
20. § 82b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Absage der
Ausländerbeiratswahl, Entfallen
des Ausländerbeirats“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 86 Abs. 1 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung macht der Wahlleiter öffentlich bekannt, dass die Einrichtung des Ausländerbeirats für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit entfällt und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.“
21. § 86a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Absage der Ortsbeiratswahl,
Entfallen des Ortsbeirats“
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Im Falle des § 82 Abs. 1 Satz 6 der Hessischen Gemeindeordnung macht der Wahlleiter öffentlich bekannt, dass die Einrichtung des Ortsbeirats für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit entfällt und unterrichtet die Aufsichtsbehörde.“
22. § 87 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Als Nr. 3 wird angefügt:
- „3. dass gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen eigene Stimmzettelumschläge verwendet werden.“
23. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Stimmzettel,
Stimmzettelumschläge“
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) Die Stimmzettelumschläge sind durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen; sie müssen mit der Stimmzettelfarbe nach Abs. 2 übereinstimmen.“
24. In § 91 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „Wahl- oder Stimm-scheine“ durch „gemeinsame Wahlscheine“ ersetzt.
25. § 91a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Vor der Zählung der Wähler sind die Stimmzettelumschläge nach Wahlen und Abstimmungen getrennt zu legen.“
- b) In Abs. 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „zugelassenen Wahlumschläge“ durch „zugelassenen Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch die Wörter „Wahl- oder Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
26. § 95 Abs. 4 wird aufgehoben.
27. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Muster der Anlage 1 zur Landeswahlordnung“ durch die Wörter „Vordruckmuster für die Landtagswahl“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Muster der Anlage 2 zur Landeswahlordnung“ durch „Vordruckmuster für die Landtagswahl“ ersetzt.
28. In § 98 wird in der Überschrift sowie in Abs. 1 und 2 das Wort „Wahlumschläge“ jeweils durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
29. In § 102 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 und Abs. 4 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
30. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „und § 99“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
31. In § 108 Nr. 3 und § 109 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 3“ jeweils durch „Abs. 1“ ersetzt.
32. In § 110 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „vierunddreißigsten Tag vor der Wahl die nach § 66 Abs. 1a des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Wahlbezirke“ durch „69. Tag vor der Wahl die nach § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestimmten Wahl- und Briefwahlbezirke“ ersetzt.
33. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Öffentliche Bekanntmachungen,
Vordruckmuster“
- b) Als Abs. 1 wird eingefügt:
- „(1) Kann eine öffentliche Bekanntmachung nach § 67 Abs. 3

des Hessischen Kommunalwahlgesetzes aufgrund von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe.“

- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2.

34. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Übergangsvorschrift

Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, für die nach Art. 13 Abs. 1 und 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Dienstrechts der kommunalen Wahlbeamten und zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158) das Hessische Kommunalwahlgesetz in der bis zum 9. April 2015 geltenden Fassung fortgilt, ist die Kommunalwahlordnung in der bis zum 10. Juni 2015 weiter anzuwenden.“

Artikel 2³⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Die Landeswahlordnung in der Fassung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, GVBl. 2012 S. 20), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge“
 - b) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Wahlkabinen“
 - c) Nach der Angabe zu § 76 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 76a Übergangsvorschrift“
2. In § 5 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Tag“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 werden die Wörter „den Vornamen“ durch „die Vornamen“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes“ durch „§ 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- cc) Nach Nr. 6 wird als neue Nr. 7 eingefügt:

„7. einen Hinweis, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Wahlräume und Hilfsmittel im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes erhalten können,“

- dd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahlscheins“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 werden nach den Wörtern „eingesehen werden kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.

5. In § 13 Abs. 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen, Tag“ durch „den Familiennamen, die Vornamen, den Tag“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Versendung an eine andere Anschrift in einer Form nach § 13 Abs. 1 Satz 2 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“

- c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Der Landeswahlleiter beruft zwei Richter des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes und jeweils einen Stellvertreter. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Gerichtspräsidenten. Die Vorschriften über die Beisitzer der

³⁾ Ändert FFN 16-23

- Wahlausschüsse in § 17 Landtagswahlgesetz sowie in den §§ 21 und 25 gelten entsprechend.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
8. Nach § 21 Abs. 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihr Stellvertreter,“ durch „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.
- b) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“
10. In § 28 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
11. In § 32 Satz 3 werden nach dem Wort „Ersatzbewerbers“ die Wörter „und im Falle eines Nachweises nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes statt der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift“ eingefügt.
12. In § 33 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „von mehr als 1 000“ durch „wenigstens 1 000 zum Landtag“ ersetzt.
13. In § 36 Satz 2 werden nach dem Wort „Geburtsjahr“ die Wörter „und im Falle eines Nachweises nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes statt der Anschrift die Erreichbarkeitsanschrift“ eingefügt.
14. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Stimmzettelumschläge,
Wahlbriefumschläge“
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
15. In § 39 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 3“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
16. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Wahlkabinen“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzellen“ durch „Wahlkabinen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch „Wahlkabine“ ersetzt.
17. In § 45 Nr. 8 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch die Angabe „Verpackungs-“ ersetzt.
18. In § 49 Abs. 2 und 6 Satz 1 Nr. 4 sowie in § 50 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ jeweils durch „Wahlkabine“ ersetzt.
19. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Dieser prüft den Wahlschein.“
- b) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Wahlvorstand prüft die Gültigkeit des Wahlscheins“ durch „Entstehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf“ ersetzt.
20. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt und die Wörter „Ortes und“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ jeweils durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
21. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Wahlumschläge zunächst ungeöffnet zu zählen sind und leer abgegebene Wahlumschläge nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 3 sowie Wahlumschläge“ durch „für die Zählung der Wähler die Stimmzettelumschläge ungeöffnet zu zählen sind und leer abgegebene Stimmzettelumschläge nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 und Abs. 9 Nr. 3 sowie Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 Nr. 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- c) In Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
22. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 18“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „der Bewerber eines anderen Kreiswahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 des Gesetzes) oder“ gestrichen.
23. In § 67 Abs. 1 wird die Angabe „dem Muster der Anlage 18“ durch die Wörter „einem Vordruckmuster“ ersetzt.
24. In § 68 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „bei einem Nachweis nach § 27 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes ist statt der Anschrift des Bewerbers die Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.“ angefügt.
25. § 72 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Statistische Landesamt teilt den Gemeindebehörden spätestens am 69. Tage vor der Wahl die nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Wahl- und Briefwahlbezirke mit und gibt ihnen die Erhebungsmerkmale sowie die Unterscheidungsbezeichnungen für die Stimmzettel bekannt.“
26. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann eine öffentliche Bekanntmachung nach § 53 Abs. 5 des Landtagswahlgesetzes aufgrund von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe.“

- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.
27. § 74a wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Angaben „(Anlagen 5 bis 11)“, „(Anlage 21)“ und „(Anlage 16)“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Vordrucke für die Einreichung und Zulassung von Landeslisten und für die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses.“

28. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„ § 76a

Übergangsvorschrift

Für die Prüfung der Wahl des neunzehnten Landtages des Landes Hessen gilt die Landeswahlordnung in der bis zum 10. Juni 2015 geltenden Fassung fort.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Mai 2015

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2014 im PDF-Format
auf CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro

Publizieren mit System.

BERNECKER

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 2007

Jahrgang 2009

Jahrgang 2011

Jahrgang 2013

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Jahrgang 2008

Jahrgang 2010

Jahrgang 2012

Jahrgang 2014

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-465, Fax (05661) 731-400

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 4 00
ISDN: (0 56 61) 7 31 3 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31 2 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
